

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag: 16.03.2017 **Ort:** Gemeindeamt

Beginn: 20.00 Uhr **Ende:** 22:30 Uhr

Einladung erfolgte am: 08.03.2017 **per:** Email durch Kurrende
(Tippfehler auf vorbereiteter Einladung datiert mit 9.3.2017 – versandt am 8.3.2017)

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl | 2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier |
| 3. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz | 4. GR. Christoph Steinbrecher |
| 5. GR. Gabrielle Volk | 6. GR. Philipp Palotay |
| 7. GR. Anton Baderer | 8. GR. Ingrid Haiden |
| 9. GR. Mag. (FH) Christoph Wallner | 10. GR. Stefan Horvath |
| 11. GR. Rene Derfler | 12. GR. Reinhold Zagler |
| 13. GR. Roman Gräbner | 14. GR. Hermann Reingraber |
| 15. GR. Robert Fyla | 16. GR Hannes Ebner |
| 17. GR. Dkfm. Richard Czujan | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Harald Nehiba (Schriftführer) | 2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung) |
| 3. 3 Zuhörer | |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| 1.: gf.GR Roland Marsch | 2.: gf.GR Christian Grabenwöger |
| 3.: GR Leopold Scheibenreif | 4.: GR Sabine Schreiner |
| 5.: GR Ruth Woch | 6.: GR Stefan Kaendl |
| 7.: GR Andreas Kaendl | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.11.2016
2. Angelobung eines neuen Gemeinderates
3. Ergänzungswahl in die Pflichtschulausschüsse
 - a) NNÖMS Markt Piesting
 - b) ASO Vorderes Piestingtal – Waldegg
4. Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss
5. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 2.3.2017
6. Rechnungsabschluss 2016
7. Bestellung einer Kassenverwalterstellvertreterin gem. § 80 NÖ GO
8. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen
9. Subventionsansuchen des Vereins „Wendepunkt“ aus Wiener Neustadt
10. Subventionen 2017 gem. Richtlinien des Gemeinderates
11. Gestaltung L4070 1. Bauabschnitt Wöllersdorf
12. Ausschreibung/Vergabe – Jahresbaulos Fahrbahnsanierungen und Hauseinfahrten
13. Vereinbarung mit der Straßenmeisterei – Fahrbahnteiler Piestingstraße
14. Vereinbarung mit EVN Netz GmbH – Dienstbarkeit für Leitungsherstellung auf GSt. 1871, KG Wöllersdorf
15. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
16. Beschluss über die Festlegung der Schmutzfracht pro m² Berechnungsfläche für gewerbliche Abwässer (Indirekteinleiter) pro Beschäftigte
17. Übernahme eines Grundstücks in öffentliche Gut
18. Übernahme von Grundstücken (Teilflächen) für die Errichtung des kombinierten Geh- und Radweges ins öffentliche Gut
19. Beschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 1-2016 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
20. Festlegung einer Siedlungsgrenze entlang der nördlichen Baulandgrenze bzw. am Ortsende nördlich der Birkengasse (Antrag FPÖ-Klub)
21. Beschluss über die Erlassung des Teilbebauungsplanes im Ortszentrum von Steinabrückl
22. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eingang in die Tagesordnung sind Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingelangt. Diese lauten wie folgt:

• Bestellung eines Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Sachverhalt:

Für die weitere Bearbeitung des Hochwasserschutzes und Koordination der in der Gemeinde anfallenden Aufgaben in Hinblick auf das nunmehr geplante Rückhaltebecken zwischen Wöllersdorf und Markt Piesting soll ein Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bestellt werden. Die VP schlägt Hr. Roman Gräbner für diese Funktion vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister sucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmergebnis:

einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag soll als TOP 4 eingeschoben werden, die weiteren Tops rücken entsprechend nach.

• **Bericht über die Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 8.2.2017**

Sachverhalt:

Von der Abteilung Gemeinden wurde am 8.2.2017 eine Gebarungseinschau vorgenommen, bei der der Gemeindehaushalt (Kassenführung, Buchführung), der Voranschlag und die Finanzielle Lage überprüft worden sind. Der Bericht soll in der Sitzung des Gemeinderates verlesen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister sucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Bericht über die Gebarungseinschau wird als TOP 8 eingeschoben. Die folgenden Tagesordnungspunkte rücken entsprechend nach.

• **Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut**

Sachverhalt:

Am Villenweg liegt das Grundstück 1212/2, KG Wöllersdorf. Diesem Grundstück soll Gem. Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, Dipl.-Ing. Karl Pazourek, GZ 2478A/15 vom 24.2.2017 soll die Teilfläche 3 mit einem Ausmaß von 11 m², welche straßenseitig vor dem Grundstück 1212/2, KG Wöllersdorf liegt, dem öffentlichen Gut (GSt. 1643/1, EZ 1518, KG Wöllersdorf) entwidmet und dem Grundstück 1212/2 zugeschlagen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister sucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 24 eingeschoben.

• **Ansuchen um Betriebsansiedlungsförderung**

Sachverhalt:

Es liegt ein Ansuchen um Betriebsansiedlungsförderung vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird um Aufnahme in die Tagesordnung ersucht.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis einstimmig

Dieser TOP wird der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zugewiesen und dort als TOP 5. behandelt.

• **Sanierung Mühlsteg (eingebracht vom Freiheitlichen Gemeinderatsklub)**

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den „Mühlsteg“ über die Piesting in der KG Wöllersdorf einer gründlichen technischen und optischen Revision unterziehen zu lassen und über die sich daraus ergebenden notwendigen Sanierungsarbeiten Kostenvoranschläge einzuholen. Die Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Sanierung selbst soll so rechtzeitig erfolgen, dass Finanzierung und Durchführung der Arbeiten für 2018 eingeplant werden können.

Begründung:

Wie der Augenschein zeigt, befindet sich dieser wichtige Übergang über die Piesting in einem sehr schlechten Zustand.

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird um Aufnahme in die Tagesordnung ersucht

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 25 eingeschoben.

Die Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben folgen im Anschluss.

TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2016

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2016 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll unterfertigt werden.

TOP 2. Angelobung eines neuen Gemeinderates

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausscheidens der bisherigen UGI-Mandatarin, Ida Theresia Eder, wurde Hr. Roman Gräbner als Nachfolger nominiert.

Der Bürgermeister gelobt gem. § 97 Hr. Roman Gräbner unter Verlesung der Gelöbnisformel zum neuen Gemeinderat an. Die Gelöbnisformel wird im Anschluss von Hr. Gräbner unterfertigt.

Der Bürgermeister heißt den neuen Gemeinderat herzlich willkommen.

TOP 3. Ergänzungswahl in die Pflichtschulausschüsse

Sachverhalt:

- a) NNÖMS Markt Piesting
- b) ASO Vorderes Piestingtal – Waldegg

Auf Grund des Ausscheidens von GR a.D. Ida Th. Eder ist es erforderlich gem. § 42 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz einen neuen Vertreter in die Pflichtschulausschüsse zu entsenden. Gem. dem Kräfteverhältnis und dem Ergebnis der Gemeinderatswahl ist die Wahlpartei VP wahlvorschlagsberechtigt. Der Klubsprecher der vorschlagsberechtigten Wahlpartei übergibt dem Vorsitzenden jeweils einen Wahlvorschlag der von zumindest mehr als der Hälfte vom VP-Gemeinderatsklub unterfertigt sind und nominiert Hr. GR Roman Gräbner für die Entsendung in die Pflichtschulausschüsse der NNÖMS und der ASO Vorderes Piestingtal – Waldegg.

Der Vorsitzende befragt die anwesenden Gemeinderäte, ob es einen Einwand gibt, dass die Entsendung (Wahl) per Akklamation mittels Handzeichen vorgenommen werden kann oder ob jemand auf eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel bevorzugen würde.

Antrag 1 des Bürgermeisters:

Hr. GR Roman Gräbner wird für Entsendung in den Pflichtschulausschuss der NNÖMS Markt Piesting vorgeschlagen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (1 Enthaltung: Gräbner)

Antrag 2 des Bürgermeisters:

Hr. GR Roman Gräbner wird für Entsendung in den Pflichtschulausschuss der ASO Vorderes Piestingtal - Waldegg vorgeschlagen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (1 Enthaltung: Gräbner)

GR Roman Gräbner nimmt die Wahl in die Pflichtschulausschüsse an.

TOP 4. Bestellung eines Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Sachverhalt:

Für die weitere Bearbeitung des Hochwasserschutzes und Koordination der in der Gemeinde anfallenden Aufgaben in Hinblick auf das nunmehr geplante Rückhaltebecken zwischen Wöllersdorf und Markt Piesting soll ein Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bestellt werden. Die VP schlägt Hr. Roman Gräbner gem. § 30a NÖ GemeindeO für diese Funktion vor.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: mehrheitlich (1 Enthaltung (GR Gräbner)

Hr. GR Roman Gräbner nimmt nach Befragung durch den Bürgermeister die Bestellung zum Gemeinderat mit besonderer Aufgabe an.

TOP 5. Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Auf Grund des Ausscheidens von GR a.D. Ida Th. Eder ist es erforderlich einen neuen Vertreter in den Prüfungsausschuss zu wählen. Gem. dem Kräfteverhältnis und des Ergebnisses der Gemeinderatswahl ist die Wahlpartei VP wahlvorschlagsberechtigt. Der Klubsprecher der vorschlagsberechtigten Wahlpartei übergibt dem Vorsitzenden einen Wahlvorschlag der von zumindest mehr als der Hälfte vom VP-Gemeinderatsklub unterfertigt ist und nominiert Hr. GR Hermann Reingraber für die Wahl in den Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende lässt die Wahl mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchführen.

Wahlhelfer:

Luzia Mitterhöfer und Dkfm. Czujan

Ergebnis:

17 Stimmen lautend auf GR Hermann Reingraber
1 Stimme ungültig

Hermann Reingraber gilt daher als gewählt. Der Vorsitzende befragt GR Reingraber, ob dieser die Wahl annimmt. Dieser antwortet mit einem deutlichen „JA“. Bgm. Glöckler beglückwünscht Hr. Reingraber zu seiner neuen Aufgabe.

TOP 6. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 2.3.2017

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung und der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016 wird dem Gemeinderat vom Mitglied des Prüfungsausschusses, GR Stefan Horvath, zur Kenntnis gebracht.

TOP 7. Rechnungsabschluss 2016

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2016 ist in der Zeit vom 28.2.2017 bis 15.3.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Bis zur Sitzung langte keine Stellungnahme ein und stellt sich inhaltlich wie folgt dar:

Entsprechend der VRV wurden dem Rechnungsabschluss 2016 die erforderlichen Beilagen angeschlossen. Hervorzuheben ist der Rechnungsquerschnitt, die Vermögens- und Schuldenrechnung, der Anlagennachweis sowie der Geschäftsbericht der marktbestimmten Betriebe.

Zu Beginn einige Erläuterungen zum Rechnungsquerschnitt:

Ordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen:	€ 8.518.119,37	Soll-Ausgaben:	€ 7.863.888,17
-----------------	----------------	----------------	----------------

Summe mit Abwicklung des Vorjahres:

Einnahmen:	€ 8.518.119,37	Ausgaben:	€ 7.863.888,17
------------	----------------	-----------	----------------

Sollüberschuss 2015	€ 1.781.525,56
---------------------	----------------

€ 10.299.644,93

Sollüberschuss des Jahres 2016:	€ 2.435.756,76
---------------------------------	----------------

Gebührenhaushalte:

- Beim Turnsaal Wöllersdorf stehen den Einnahmen von € 2.388,21 Ausgaben von € 25.448,18 gegenüber, ergibt abzüglich der Tilgungen für das aufgenommene Darlehen in Höhe von € 9.528,86 einen Sollfehlbetrag von € 13.531,11.
- Das Ergebnis im Turnsaal Steinabrüchl sieht so aus, dass die Einnahmen € 2.607,51 und die Ausgaben € 10.789,03 betragen, ergibt einen Sollfehlbetrag von € 8.181,52.
- Der Schülerhort Wöllersdorf weist Einnahmen von € 61.472,45 und Ausgaben von € 90.697,97 aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € 29.225,52.
- Der Schülerhort Steinabrüchl weist Einnahmen von € 78.041,44 und Ausgaben von € 83.277,89 aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € 5.236,45.
- Dem Gebührenhaushalt Friedhof mit Ausgaben von € 54.059,46 abzüglich € 38.948,00 für die Herstellung von Streifenfundamenten für Grabstellen ergibt

€ 15.111,46 diesen stehen Einnahmen im Betrag von € 17.704,13 gegenüber, daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von € 2.592,67.

- Dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung mit Ausgaben von € 459.134,29 stehen Einnahmen im Betrag von € 496.931,43 gegenüber daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von € 37.797,14.
- Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung weist Einnahmen von € 778.571,42 Ausgaben von € 568.776,50 aus, sodass ein Sollüberschuss von € 209.794,92 besteht.
- Der Gebührenhaushalt Müllbeseitigung weist Einnahmen von € 409.093,13 und Ausgaben von € 353.374,74 aus, sodass ein Sollüberschuss von € 55.718,39 besteht.
- Bei Vermietungen und Verpachtungen belaufen sich die Einnahmen auf € 540.787,69, die Ausgaben auf € 533.079,30 abzüglich € 110.000,00 Umbuchung Kapitaltransferzahlung ergibt einen Sollüberschuss von € 117.708,39.
- Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben erreichten Solleinnahmen von € 2.432.441,56, die 28,55 % der ordentlichen Solleinnahmen betragen.

Die Abgabenertragsanteile belaufen sich auf € 3.199.334,45.

Die Gesamtrücklagen betragen zum Jahresende € 616.882,91.

Die Bezüge und Abgaben der Vertragsbediensteten, Pensionist, geringfügig Beschäftigten und Ferialarbeiter betragen € 1.464.679,65.

Außerordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen: € 1.866.047,08 mit Abwicklung Vorjahr
Sollausgaben: € 2.618.505,40 mit Abwicklung Vorjahr

Folgende Vorhaben werden erst nach Fertigstellung bzw. nach Subventionserhalt ausfinanziert:

- Abwasserbeseitigung ABA 11
- Wasserversorgung BA 09
- Wasserversorgung BA 07
- Volksschule Steinabrückl
- Krabbelstube
- Leitungskataster Kanal
- Leitungskataster Wasser
- Errichtung Kindergarten Satzäcker
- Errichtung Kindergarten Steinabrückl
- Piestingregulierung
- Landschaftsteich/Biotop

Schuldendienst:

Der Schuldendienst zu Beginn des Jahres beträgt € 7.292.437,73, am Jahresende € 7.332.605,92. Der gesamte Schuldendienst betrug € 633.390,81, davon wurden € 94.246,83 ersetzt, sodass ein Nettoaufwand von € 539.143,98, das sind 6,32%, von den Solleinnahmen zu finanzieren war.

Der Schuldenstand der Schuldenart 1, das sind Schulden, deren Schuldendienst durch die Gemeinde mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, betrug zum Jahresende € 1.240.567,14. Daraus errechnet sich eine echte pro Kopf-Verschuldung von € 285,12.

Der Schuldenstand der Schuldenart 2, gedeckt durch Gebühren, Entgelte, Tarife, steht mit € 6.092.038,78 zum Jahresende zu Buch, dies ergibt eine pro Kopf-Verschuldung von € 1.400,14.

Gerechnet wurde hier mit den hauptgemeldeten Personen Stand 31.11.2015 (4.351).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich (1 Enthaltung SPÖ Reingraber)

TOP 8. Bericht über die Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 8.2.2017

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass am 8.2.2017 eine unvermutete Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abt. Gemeinden, vorgenommen wurde. Am 6.3.2017 langte der Bericht über diese Prüfung im Gemeindeamt ein, den der Bürgermeister dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis bringt.

TOP 9. Bestellung einer Kassenverwalterstellvertreterin

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

Auf Grund der personellen Änderungen in der Buchhaltung ist es erforderlich, die derzeitige Kassenverwalterstellvertreterin, Fr. Michaela Brunner, mit Wirkung 31.3.2017 abzuberufen und an ihrer Stelle Fr. Maria Magdalena Reinhalter mit Wirkung 1.4.2017 als Kassenverwalterstellvertreterin gem. § 80 der NÖ GO zu bestellen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen

Hr. GR Philipp Palotay verlässt für den ersten Punkt die Sitzung

Sachverhalt und Anträge des Bürgermeisters:

- Die Wohnung Staudiglasse 6/5 soll befristet auf 2 Jahre an Hr. GR Palotay Philipp vergeben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Hr. GR Palotay nimmt wieder an der Sitzung teil.

- Die Wohnung Hammerschmiede 1 / 2 soll befristet auf 3 Jahre an die Fam. Berger Rudolf und Kora vermietet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Nach der Sitzung des Gemeindevorstandes sind noch folgende Mietangelegenheiten dazu gekommen:

- Eilvernehmlich Auflösung des Mietverhältnisses mit Julia Binder und Vergabe der Wohnung Steinabrücklerstraße 36/3/8 an Jonathan Mörthen befristet auf 3 Jahre

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hr. GR Rene Derfler verlässt für den folgenden Punkt die Sitzung.

- Verlassenschaft nach Leopoldine Janda, erledigt am 3.2.2017 mit Neuvergabe der Wohnung Hauptstraße 3/B/5, Steinabrückl, an Rene Derfler befristet auf 3 Jahre.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hr. GR Derfler nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 11. Subventionsansuchen des Vereins „Wendepunkt“ aus Wiener Neustadt

Sachverhalt:

Der Verein „Wendepunkt –Frauen für Frauen und Kinder“ arbeitet als Beratungsstelle und unterstützt Frauen und ihre Kinder. Für die Beratung von Frauen aus dem Bezirk wird um Unterstützung in Form einer Subvention in der Höhe von € 300,- angesucht. Dieser Betrag entspricht etwa 10 Betreuungseinheiten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Zuerkennung einer Subvention an den Verein „Wendepunkt“ aus Wiener Neustadt in der Höhe von € 300,- (dies entspricht ca. 10 Betreuungseinheiten) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (1 Enthaltung Reingraber SPÖ)

TOP 12. Subventionen 2017 gem. Richtlinien des Gemeinderates

Sachverhalt:

Gem. Antrag vom 13.2.2017 im Wege des Gemeindevorstandes hat der Förderausschuss das Ergebnis seiner Sitzung vom 12.1.2017 übermittelt, welches einstimmig im Förderausschuss beschlossen wurde. Die Subventionen für das Kalenderjahr 2017 sollen daher gem. der Richtlinie des Gemeinderates sowie im Sinne des Förderausschusses und der vorgelegten Subventionsliste wie folgt beschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Subventionen gem. den Richtlinien des Gemeinderates und nach erfolgter einstimmiger Empfehlung des Förderausschusses an die 28 Antragsteller für die Grundförderung, Jugendförderung und Sonderförderung mit einem Gesamtfördervolumen von € 22170,- sowie für die Investitionsförderung in Höhe von € 3.100,- nach Nachweis über die erfolgte Investition beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13. Gestaltung L4070 1. Bauabschnitt Wöllersdorf

Sachverhalt:

Für die Gestaltung der L4070 Hauptstraße/Steinabrücklerstraße in Wöllersdorf (analog zur Piestingerstraße) wurde bereits ein Einreichprojekt hins. der Gestaltungsmaßnahmen der Nebenanlagen entlang der Landesstraße vom Büro SchneiderConsult erstellt. Für gegenständliches Projekt wurde im Wege der NÖ Straßenbauabteilung Wr. Neustadt als Vertreterin des Landes NÖ als Eigentümerin der Landesstraße um verkehrsbehördliche Bewilligung gem. § 12 NÖ Straßengesetz i.d.g.F. bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für Verkehr um Bewilligung angesucht. Nachdem es im Bestreben der Gemeinde liegt, Sanierungs- und Gestaltungsarbeiten im 1. Bauabschnitt der L4070 Wöllersdorf (beginnend von der östlichen Ortseinfahrt bis Höhe An der Buchstetten) noch in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen, ist es daher erforderlich, die notwendigen Beschlüsse hins. der Kosten im Gemeinderat herbeizuführen. Die Beschlüsse sind in 2 Teile zu untergliedern: einerseits jenen Teil, welcher durch den NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Wr. Neustadt, nach Genehmigung durch den Landeshauptmann gebaut wird – dieser umfasst den Abschnitt von der östlichen Ortseinfahrt bis zur Kreuzung Untere Bahnhofstraße/Tirolerbachstraße mit der L4070, für den die Materialkosten von der Gemeinde zu tragen sind (Kostenschätzung Gemeindeanteil durch Straßenmeisterei WN € 198.000,- inkl. USt.) – und andererseits beginnend von der Schnittstelle Untere Bahnhofstraße/Tirolerbachstraße mit der L4070 bis Höhe An der Buchstetten (Gasthaus Räuscher), für welchen die Gemeinde zur Gänze aufzukommen hat. Aus diesem Grund wurde bereits im Zuge der Gemeindevorstandssitzung die ZT-Kanzlei Kosaplaner für die weitere Betreuung des Projektes hins. Massenermittlung, Ausschreibung nach BVG, Erstellung Vergabevorschlag, örtliche Bauaufsicht, Leistungen des Planungs- und Baustellenkoordinator beauftragt, welche eine Kostenschätzung für die Bauleistungen der Nebenflächen auf einer Länge von 590 m über € 336.844,16 inkl. USt. ermittelt hat. Es ist daher erforderlich gem. der Kostenschätzungen einerseits vom NÖ Straßendienst sowie von Kosaplaner die notwendigen Beschlüsse bis zur Vergabe herbeizuführen, andernfalls eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Kalenderjahr nicht mehr wahrscheinlich ist.

Antrag 1 des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge für die Gestaltung der L4070, 1. Bauabschnitt in Wöllersdorf Folgendes beschließen: Der NÖ Straßendienst (Straßenmeisterei Wiener Neustadt) soll beauftragt werden, die Sanierung durchzuführen, wobei die Materialkosten in der Höhe von geschätzt € 198.000,- inkl. USt. für den Bereich von der Ortstafel Wöllersdorf im Osten bis zur Kreuzung Tirolerbachstraße/Untere Bahnstraße mit der L4070 bei gleichzeitiger Übernahme der Arbeiten durch das Land NÖ nach bereits erfolgter Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann durch die Marktgemeinde übernommen werden. Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 5/6124-050.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag 2 des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge für die Gestaltung der L4070 1. Bauabschnitt für den Bereich ab der Kreuzung Tirolerbachstraße/Untere Bahnhofstraße mit der L4070 bis An der Buchstetten gem. der vorliegenden Kostenschätzung vom 2.3.2017 der ZT Kanzlei Kosaplaner für die Bauleistungen der Nebenflächen auf einer Länge von rund 590 m geschätzt mit € 336.844,16 inkl. USt. beschließen, die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 5/6120-002. Im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2017 ist die Darstellung des Projektes im a.o.HH entsprechend vorzunehmen. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen entsprechend des BVergG 2006 § 25 Abs. 4

in der Form eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich vorzunehmen ist. Nach Prüfung der eingelangten Angebote hat der Bürgermeister die Vergabe und den Vertragsabschluss ausschließlich an den Billigstbieter namens des Gemeinderates vorzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14. Ausschreibung/Vergabe – Jahresbaulos Fahrbahnsanierungen und Hauseinfahrten

Sachverhalt:

Um die Abwicklung der Reparaturen für die Straßenerhaltung und die Schaffung von Hauszu- und –einfahrten zu erleichtern soll ein Gesamtjahresbaulos – ähnlich wie beim Kanal- bzw. Wasserleitungsbau – ausgeschrieben werden. Entsprechend den Notwendigkeiten und Anforderungen können in der Folge die einzelnen Teilarbeitsbereiche von der ausgehandelten Gesamtsumme während des Jahres abgerufen werden und sind separate Beschlüsse für den Straßenbau somit nicht mehr erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Ausschreibung/Vergabe des Jahresbaulos für die Fahrbahnsanierungen und Hauseinfahrten an den Bestbieter, Fa. Held und Franke, Eisenstadt, mit einer Gesamtsumme von € 47.702,36 inkl. 20 % USt. wie von der Kanzlei Micheljok geprüft und vorgeschlagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15. Vereinbarung mit der Straßenmeisterei – Fahrbahnteiler Piestingerstraße

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung des Fahrbahnteilers in der Piestingerstraße soll dieser in die Erhaltung und Verwaltung durch die Markgemeinde übernommen werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung ist von der Straßenmeisterei vorbereitet worden und soll von der Gemeinde unterfertigt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Straßenmeisterei hins. Übernahme in die Pflege und Instandhaltung des Fahrbahnteilers in der Piestingerstraße nach Fertigstellung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16. Vereinbarung mit der EVN Netz GmbH – Dienstbarkeit für Leistungsherstellung auf GSt. 1871, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Das Umspannwerk im Bereich der Villenkolonie wird von der EVN wesentlich vergrößert. Um nun die Versorgungssicherheit (z. B. auch für Medauston) sicherzustellen soll die

bestehende Anbindung an die Hochspannungsleitungstrasse stillgelegt und stattdessen 2 neue und getrennte Anbindungen hergestellt werden. Dadurch wird ein Ringschluss mit der Versorgungsleitung entlang der Nordspange gewährleistet. Die EVN ersucht um Genehmigung für die Querung der Gemeindestraße (GSt. 1871, KG Wöllersdorf) sowie Erstellung einer grundbücherlich eintragungsfähigen Vereinbarung für die beiden Querungen der Anschlussleitungen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag, Zeichen V2012/1056, für die Sicherstellung einer 110-kV-Leitungseinschleifung UW Wöllersdorf in der vorliegenden Form abgeschlossen zwischen der Netz NÖ GmbH und der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl (öffentliches Gut) hins. des Grundstücks 1871, EZ 1518, GB 23441, KG Wöllersdorf, gegen eine Entschädigungsleistung von € 500,- unter der Voraussetzung beschließen, dass im Gegenzug die Versickerungsanlagen im Bereich der HD-Gasleitung im Bereich des Triftweges über Rasensickermulden im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde und der EVN hergestellt werden können.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Am 29.11.2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit 1.1.2017 neu kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt (Anpassung an die gestiegenen Verbraucherpreise). Es ist daher gem. Schreiben von 1.12.2016 die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe zu ändern. Hierfür ist gem. § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18. Beschluss über die Festlegung der Schmutzfracht pro m² Berechnungsfläche für gewerbliche Abwässer (Indirekteinleiter) pro Beschäftigte

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.2.1997 wurde mangels anderer gesetzlicher Regelungen bzw. Richtlinien die Festlegung der Schmutzfracht pro m² Berechnungsfläche und des EGW für gewerbliche Abwässer pro Beschäftigte (Härtefälle nach § 5 b NÖ Kanalgesetz 1977) wie folgt festgelegt:

„Ein offensichtliches Missverhältnis im Sinne des § 5 b NÖ Kanalgesetz 1977 (Vermeidung von Härtefällen) liegt in unserer Gemeinde jedenfalls vor, wenn die Schmutzfracht pro 220 m² Berechnungsfläche bei widmungsgemäßer Verwendung geringer als 1 EGW ist. Weiters wird der EGW für gewerbliche Abwässer pro Beschäftigten mit 0,2 festgelegt.“

Nunmehr gibt es entsprechende gesetzliche Regelungen bzw. Richtlinien, wie derartige Härtefälle gem. § 5 b NÖ Kanalgesetz 1977 i.d.g.F. vorzunehmen sind. Es ist daher der Gemeinderatsbeschluss vom 19.2.1997 TOP 8 h gem. den nunmehr gültigen Gesetzen und anzuwendenden Richtlinien insbesondere unter Verweis auf nunmehr gültige Fassung des § 5 b des NÖ Kanalgesetzes 1977 sowie auf die ÖNORM B 2508 in der Letztfassung anzupassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 19.2.1997 hins. der Berechnung der Schmutzfracht pro m² Berechnungsfläche bei der Kanalbenützungsgebühr per 1.1.2017 in der derzeit geltenden Regelung des § 5b NÖ Kanalgesetz 1977 in Zusammenhang mit der ÖNORM B 2508 (bzw. die an deren Stelle tretende gesetzlich Regelung bzw. Norm) zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bei einem sogenannten Härtefall ersetzen und beschließen

Beschluss:

Alle Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 19. Übernahme eines Grundstücks ins öffentliche Gut

Sachverhalt:

Das Grundstück 353/15, KG Steinabrückl an der L. Lehnerstraße vor Haus Nr. 40 soll entsprechend den Bestimmungen des § 15 LTG ins öffentliche Gut übernommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Grundstücks 353/15, KG Steinabrückl entsprechend den Bestimmungen des § 15 LTG ins öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 20. Übernahme von Grundstücken (Teilflächen) für die Errichtung des kombinierten Geh- und Radweges ins öffentliche Gut

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge Folgendes entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.3.2016 beschließen:

Für die Herstellung des kombinierten Rad- und Gehweges zwischen Wöllersdorf und Steinabrückl sollen folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile, alle in der KG Wöllersdorf,

entsprechend dem Plan des Ingenieurkonsulenten für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Prof. DI Leo Klosterer, Wiener Neustadt, Plan Nr. 113/1064 und der mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in der Folge getroffenen Vereinbarungen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen werden:
1293/2, 1294/1, 1295/2, 1424, 1480/2, 1862, 1473/11, 1467/1, 1466/3, 1655/7, 1815/2, 1466/7, 1466/2, 1465/1.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21. Beschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1-2016 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

Sachverhalt:

Bürgermeister Glöckler informiert die Mitglieder des Gemeinderates über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 1-2017 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl:

Der vom Technischen Büro für Raumplanung DI Weingartner & DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan, Plandatum vom 13.9.2016) ist in der Zeit vom 7.10.2016 bis 21.11.2016 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Gem. §24 des NÖ-ROG 2014 sind die unmittelbar von der Änderung betroffenen Grundeigentümer, die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des §119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt worden.

Die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert:

- 1.) KG Steinabrückl (Blatt B), Ausweisung einer Grünland-Parkanlage im Bereich um den neuen Landschaftsteich (Biotop) verbunden mit einer anpassungsbedingten Lageberichtigung der Wasserfläche sowie weiteren Anpassungen von Verkehrsflächen im näheren Umgebungsbereich
- 2.) KG Steinabrückl (Blatt B), Vorausschauende Flächensicherung für eine mögliche verkehrliche Verbindung zwischen Getreidegasse und Mitterweg und Festlegung dieses Bereichs als Aufschließungszone (BW-A18) zum Teil mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“
- 3.) KG Steinabrückl (Blatt B), Verbreiterung der Verkehrsfläche am Hauptplatz von Steinabrückl
- 4.) KG Steinabrückl (Blatt B), Bereich Leopold-Lehner-Straße: Ausweisung einer Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 17 mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“ unter Miteinbeziehung des KFZ-Oldtimer-Museums als Bauland-Sondergebiet
- 5.) KG Wöllersdorf (Blatt B), Bereich der ehem. Babenberger Kaserne: Festlegung von drei BW-Aufschließungszonen (BW-A14, -A15, -A16), einer BB-Aufschließungszone mit dem Zusatz „emissionsarme Betriebe“ (BB-1-A9) sowie einer Fläche für einen Gemeindebauhof (BS-Bauhof) verbunden mit diversen Festlegungen von Grüngürteln
- 6.) KG Steinabrückl (Blatt B), Bereich östlich der ehemaligen Bahntrasse (Höhe Ahorngasse, Blumengasse und Birkengasse): Ausweisung von Bauland-Agrargebiet in Form einer Baulandabrundung im Anschluss an das geschlossene Ortsgebiet von Steinabrückl zur Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen einer Kleinlandwirtschaft samt landwirtschaftlichen Wohngebäude sowie diverse Anpassungen von Verkehrsflächen aufgrund eines erfolgten Zusammenlegungsverfahrens

- 7.) KG Steinabrückl (Blatt B), Anpassungsbedingter Baulandlückenschluss im Kreuzungsbereich Josefstal / Annaparkgasse aufgrund einer nicht erforderlichen Verkehrsflächenwidmung
- 8.) KG Wöllersdorf (Blatt A), Bereich um den Landschaftsteich: Ausweisung des Liegenwiesen- bzw. Erholungsbereichs um die Wasserfläche als Grünland-Parkanlage
- 9.) KG Wöllersdorf (Blatt B), Bereich östlich der Raxstraße: Abänderung der Freigabebedingungen der BW-A11, Ergänzung der BW-A10 und der BW-A11 mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“ sowie Anpassung der Verdachtsfläche
- 10.) KG Steinabrückl (Blatt B), Festlegung eines Umkehrplatzes am Ende der Stampfgasse sowie Verbreiterung des Einmündungsbereichs von der Leopold Lehner Straße in die Stampfgasse
- 11.) KG Wöllersdorf (Blatt A), Bereich um Hauptplatz von Wöllersdorf: Anpassung von nicht mehr widmungsadäquat genutzten Bauland-Agrargebietsflächen an den Umgebungsbereich bzw. Ausweisung dieser als Bauland-Kerngebiet
- 12.) KG Steinabrückl (Blatt B), vorausschauende Verbreiterung der Feldgasse auf eine einheitliche Breite von 8,5 m
- 13.) KG Steinabrückl (Blatt B), Festlegung des Zusatzes „max. 2 Wohneinheiten“ im Bereich der Höllesstraße bzw. am Ende des Erlenweges, am nördlichen Ende des Mitterweges sowie im Bereich der BW-A2 am Fischaberg
- 14.) KG Steinabrückl (Blatt B), Festlegung der unbebauten Grundstücke im BW entlang der Getreidegasse als Aufschließungszone (BW-A19) zur Gewährleistung der Abtretung der Getreidegasse in das öffentliche Gut sowie teilweise Festlegung mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“
- 15.) KG Wöllersdorf (Blatt B), Festlegung eines unbebauten Grundstücksteils im BW am Steinfeldweg als Aufschließungszone (BW-A20) sowie mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind nachstehende Stellungnahmen sowie diverse Unterstützungserklärungen aus der Bevölkerung eingegangen.

Ad Pkt. 2, Vorausschauende Flächensicherung für eine mögliche verkehrliche Verbindung zwischen Getreidegasse und Mitterweg und Festlegung dieses Bereichs als Aufschließungszone (BW-A18) zum Teil mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“

- Fr. Schneider Sandra und Fr. Swed Marianne
- Hr. Rauscher Herbert
- Sammelstellungnahme von 7 Anrainern (Artur und Renate Rayda (Getreideg. 14), Dorothea und Rudolf Böhm (Getreideg. 10), Peter und Emma Merka (Getreideg. 5), Oliver Rosenberger (Getreideg. 2), Pressler Johann (Getreideg. 11), Dragica und Slavica Pesic, Getreideg. 9), Edith Illibauer und Herbert Rauscher (Getreideg. 13))

In allen Stellungnahmen wird von einer Zunahme des Individualverkehrs in der Getreidegasse ausgegangen, wenn eine Verkehrsverbindung zum Mitterweg hergestellt wird. Weiters wird gewünscht, es bei dem in der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms Ä1-2015 festgelegten Rad- und Gehweg zu belassen.

Ad Pkt. 10, Festlegung eines Umkehrplatzes am Ende der Stampfgasse sowie Verbreiterung des Einmündungsbereichs von der Leopold Lehner Straße in die Stampfgasse

- Hr. Sebastian Rosenberger (24.10.2016), zurückgezogen am 31.1.2017

Ad Pkt. 11, Bereich um Hauptplatz von Wöllersdorf: Anpassung von nicht mehr
widmungsadäquat genutzten BA-Flächen an den Umgebungsbereich

- Hr. Franz Binder (ersucht um Beibehaltung der Widmung Bauland-Agrar auf seiner Liegenschaft Hauptplatz 3, Wöllersdorf, da es sich um einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Stallungen handelt und ein Nachfolger in Sicht ist).

Ad Pkt. 12, Verbreiterung der Feldgasse auf eine einheitliche Breite von 8,5 m

- Meinhard Heim (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerfried Höfferer, Wien)
Durch die Verbreiterung der Feldgasse auf 8,5 m müsste sowohl von seinem Grundstück Nr. 225/12 als auch vom gegenüber liegenden jeweils 2,25 m abgetreten werden, was im Fall von Hr. Heim etwa 56 m² ausmachen würde, was wiederum ca. 8 % der Grundstücksfläche entspricht. Es sind bisher Einsatzfahrzeuge wie auch Müll- und Baufahrzeuge ohne Probleme in die Feldgasse gefahren, die als Sackgasse ein Wohnweg ist und als solcher mit einer Breite von 4 m durchaus dem NÖ Straßengesetz (§ 32 Abs. 5) entspricht. Weiters wird auf die im Entwicklungskonzept beschlossene Siedlungsgrenze, die in der derzeitigen Lärmsituation bedingt durch die Autobahn begründet ist, hingewiesen und davon ausgegangen, dass eine Erweiterung des Siedlungsgebietes in den nächsten Jahren und Jahrzehnten lärmbedingt kaum erfolgen wird können. Darüber hinaus könnte eine eventuelle Siedlungserweiterung auch durch Zufahrtsmöglichkeiten über die Höllesstraße bzw. die Ahorngasse erschlossen werden. Durch die Abtretung würde das Wohnhaus auch keinen seitlichen Bauwuch wie in der NÖ Bauordnung gefordert von 3 m mehr aufweisen. Auch wäre durch die geplante Abtretungsverpflichtung ein Eingriff auf das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gem. Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZProtMRK gegeben.
Bgm. Glöckler erläutert, dass das Bauvorhaben von Hr. Heim zur Gänze bewilligt und das Verfahren abgeschlossen ist. Von einer Erweiterung der Straßenbreite in der Feldgasse zu Lasten des Grundstücks 225/12 – Meinhard Heim – soll daher abgesehen werden.
- Unterstützungserklärungen zur Eingabe von Hr. Meinhard Heim wurden von folgenden Personen abgegeben:
Milica und Mica SPASOJEVIC (Föhreng. 13), Adelheid Heim-Strobl (Föhreng. 15), Indra Heim (Hauptstr. 3b), Petricek (Nelkengasse 7), Karin und Hubert Buer (Nelkengasse 6), Hermine und Karl Hartl (Blumeng. 12), Herta Gaitzenauer und Claudia Fercher (Blumeng. 20), Wilhelm und Gertraude Gabriel (Föhreng. 10), Ernst Charamza (Föhreng. 17), Sonja und Ing. Franz Kriz (Feldg. 2), Harald Anderes (Feldgasse 1), Bianca Bäcker und Gerlinde Sakr (Föhreng. 19), Eva und Christian Stadlmayer (Blumeng. 18), Corinna und Manfred Schiemer (Nelkeng. 10), Peter Klein (Nelkeng. 5), Konrad Maresch (Föhreng. 29), Ursula und Elfriede Klinke (Nelkeng. 1), Mag. Andrea Prokopp (Feldg. 6), Michael Heim (Wasserg. 4/9), Magdalena und Fred Laichter (Höllesstr. 18), Ernestine Schmidl (Föhreng. 20), Thomas Strodl (Nelkeng. 8), Martin Dusch (Nelkeng. 4).
- Mico Spasojevic (vertreten durch Goldsteiner Rechtsanwälte, Sammelstellungnahme, unterstützt von Milica Spasojevic (Föhreng. 13), Margit Kircher (Feldg. 3), Harald Anderes (Feldg. 1), Ing. Franz und Sonja Kriz (Feldg. 2), Werner und Christine Schmidtbauer (Feldg. 4) sprechen sich ebenfalls gegen die Verbreiterung der Feldgasse durch Widmungsänderung aus. Begründet wird auch dies mit der Ruhelage in der Sackgasse und einer Wertminderung des Grundstücks. Im Fall Spasojevic ist jedoch die Einfriedung des Grundstücks Nr. 225/11 nicht baubehördlich bewilligt sondern ohne Genehmigung errichtet. Im Zuge eines nunmehr von der Baubehörde geforderten Ansuchens um Bewilligung ist somit ein Anlassfall gegeben und kann daher die Abtretung einer Fläche ans öffentliche Gut der Marktgemeinde verlangt werden.

Gutachten

In einem vorliegenden Gutachten des zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, Hrn. Dr. Haas vom 6.12.2016 (Zl. BD2-N-8707/010-2016) wurden zu den Änderungspunkten keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht angemeldet.

Im Zuge einer Begutachtung mit dem zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Abt. RU2, Hrn. DI Skorpil am 12.1.2017 und einer daraufhin verfassten Niederschrift wurden aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Bedenken zu den Änderungspunkten angemeldet.

Anmerkungen DI Weingartner zu den eingelangten Stellungnahmen

Ad Pkt. 2)

Wie im Planungsbericht angeführt, ist die Festlegung im Sinne einer vorausschauenden Planung für eine Ver- bzw. Aufteilung des Verkehrsaufkommens im Siedlungsbereich „Heidemühle / Neuanlage“ beabsichtigt. Dies auch als Optionssicherung, falls die im Zuge der Neudarstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms festgelegte Einmündungsoption des Mitterweges in die B21a nicht realisiert werden sollte.

Bezugnehmend auf die widmungsmäßig bereits festgelegte Anbindung vom Mitterweg an die B21a, wird auf die Gemeinderatssitzung vom 15.9.2016, TOP 15 (Straßenanbindung – Mitterweg an B21a) verwiesen. Nach Erläuterung der bisher erfolgten Aktivitäten und der zu erwartenden Kosten möchte der Bürgermeister noch mit der zuständigen Straßenbauabteilung weiter verhandeln. Letztendlich wurde mehrheitlich (mit 2 Gegenstimmen des freiheitlichen Gemeinderatsklubs) ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass der im Flächenwidmungsplan vorgesehene Straßenzug hergestellt werden kann.

Im Sinne einer vorausschauenden Planung bzw. des Offenhaltens von Optionen (was einen wesentlicher Planungsansatz darstellt) kann die zusätzliche Festlegung der Verbindung Getreidegasse – Mitterweg grundsätzlich empfohlen werden. Zusätzliche Verkehrsbelastungen für die Bewohner der Getreidegasse sind zweifelsohne zu erwarten, jedoch werden andere Bewohner des Siedlungsbereichs wiederum entlastet.

Ad Pkt. 10 und 11)

Siehe Ausführungen des Raumplaners: „Änderungen im Beschlussexemplar“

Ad Pkt. 12)

In der Niederschrift des zuständigen ASV der Abt. RU2 wurde dazu wie folgt festgehalten:

[...] Das Mindesterfordernis von 6 m Straßenbreite für eine sogenannte Wohnsiedlungsstraße entspricht nicht dem Planungsideal, weil darin Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge wie auch die Möglichkeit zur Ausgestaltung des Straßenraumes sehr eingeschränkt ist. Über den täglichen Gebrauch einer Verkehrsfläche hinaus ist der Fall von speziellen Einsätzen von z.B. Feuerwehr sowie Fahrzeugen mit Extremabmessungen in Planungsüberlegungen mit einzubeziehen. Grundsätzlich ist die Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan mit einem Maßstab von 1:5.000 nicht auf den Meter genau festgelegt. Die in dieser Änderung erfolgende genauere Abgrenzung ist in den Möglichkeiten der digitalen Plangrundlage begründet. Das tatsächliche Ausmaß für Grundabtretungen ist daher Inhalt eines Bebauungsplanes bzw. der baubehördlichen Verhandlung [...]

Unter Bedachtnahme auf §32 Abs.5 Z.3 der NÖ BO i.d.g.F., demnach Straßen mit einer Breite von 8,50 (sogenannte „Aufschließungsstraßen“) ausschließlich dem Verkehr dessen Quellen und Ziele innerhalb dieser Straßen liegen und in der Regel aus 2 Fahrstreifen und

den beidseitigen Gehsteigen bestehen, wird festgehalten, dass dies für die gegenständliche Feldgasse nicht zwingend notwendig erscheint.

Auch wenn wie von Seiten des zuständigen ASV angeführt, das Mindestanforderndnis von 6 m Straßenbreite für eine sogenannte Wohnsiedlungsstraße nicht dem Planungsideal entspricht, erscheint eine Festlegung der Feldgasse mit zumindest 6 m als fachlich sinnvolle Kompromisslösung. Dies entspricht gem. §32 Abs.5 Z.2 einer „Wohnsiedlungsstraße“, *das sind öffentliche Verkehrsflächen von gegenwärtig und absehbar geringer Verkehrsbedeutung für den gemischten Fahrzeug- und Fußgängerverkehr; sie dienen ausschließlich dem Verkehr, dessen Quellen und Ziele innerhalb dieser Straße liegen [...]*

Da es im Zuge der ursprünglichen Teilung offensichtlich verabsäumt wurde, eine entsprechende Straßenbreite zu gewährleisten bzw. keine Abtretungen veranlasst wurden, kann so eine nachträgliche Bereinigung und auch eine Vereinheitlichung mit ähnlichen Straßenabschnitten in diesem Siedlungsbereich erzielt werden. So z.B. weist die westlich gelegene Straße „Im Forst“ im Einmündungsbereich von der Föhrengasse ebenfalls eine Breite von 6 m auf (bevor sich diese dann weiter nördlich auf 7,25 m bzw. in Folge auf 8,5 m verbreitert).

Eine Beibehaltung von 4 m, was gem. § 32 Abs. 5 einem „Wohnweg“ entsprechen würde, *dessen Aufschließung von Bauplätzen für Fußgänger und Einsatzfahrzeugen dient, bildet schon einen Widerspruch*, da die dahinter gelegenen Bauplätze ebenfalls mit PKW (und nicht ausschließlich von Fußgängern) aufgeschlossen werden, und ist daher grundsätzlich nicht zielführend.

Ergänzend wird auf § 32 Abs. 2 hingewiesen, demnach die Straßenfluchtlinien [...] *an denen bereits die Mehrzahl der angrenzenden Bauplätze bebaut ist, nach den in der Natur bestehenden Straßengrundgrenzen zu legen ist*. D.h. Abweichungen dazu sind i.d.R. dann zu treffen, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs abweichende Festlegungen zu treffen sind (vgl. NÖ Baurecht, Kienastberger, Anmerkungen zu § 32 Abs. 2). Es ist davon auszugehen, dass die Leichtigkeit des Verkehrs für kommunale Dienstleistungsfahrzeuge (z.B. Einsatzfahrzeuge, Schneeräumung etc.) oder auch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Extremabmessungen mit einer Breite von 6 m verbessert wird.

Ebenso wird auf § 32 Abs. 12 hingewiesen, *demnach bei der Festlegung von Straßenfluchtlinien darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke durch künftig entstehende Verpflichtungen zur Grundabtretung für Verkehrsflächen (§ 12 NÖ BO 2014) im gleichen Ausmaß belastet werden. Wo aufgrund der speziellen Lage der Grundstücke eine gleichmäßige Belastung der angrenzenden Grundeigentümer bei der Festlegung der Straßenfluchtlinien in der Natur in Hinblick auf eine verkehrsgerechte Straßenführung nicht möglich ist, werden diese durch das System der Vorschreibung der Grundabtretungs-Ausgleichabgabe (§40 NÖ BO 2014) einerseits und des Anspruchs auf Entschädigung andererseits (NÖ Baurecht, Kienastberger, Anmerkungen zu § 32 Abs.12) befriedigt.*

Falls eine Verbreiterung – unter Hinweis auf die Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs – auf 6 m weiterhin angestrebt werden soll, wäre auf die o.a. Grundlagen Bedacht zu nehmen. Da eine Abtretung in das öffentliche Gut nur in Anlassfällen gem. §12 NÖ BO 2014 erfolgen kann, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich ein Anlassfall nicht kurzfristig ergibt. Laut Aussage der Gemeinde wurde die Zaunanlage des westseitig angrenzenden Grundstücks 225/11 konsenslos errichtet, weshalb in diesem Bereich eine Abtretung wahrscheinlicher erscheint.

Die Stellungnahmen sowie die Empfehlungen des Ortsplaners wurden verlesen und in Folge mit dem Gemeinderat diskutiert.

Änderungen im Beschlussexemplar

Ad Pkt. 5, Bereich der ehem. Babenberger Kaserne: Festlegung von drei BW-Aufschließungszonen (BW-A14, -A15, -A16), einer BB-Aufschließungszone mit dem Zusatz „emissionsarme Betriebe“ (BB-1-A9) sowie einer Fläche für einen Gemeindebauhof (BS-Bauhof) verbunden mit diversen Festlegungen von Grüngürteln

Aufgrund noch abzuklärender Vertragsinhalte zwischen Gemeinde und Grundeigentümer wird dieser Änderungspunkt vorerst zurückgestellt und soll zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Ad Pkt. 6, Ausweisung von Bauland-Agrargebiet in Form einer Baulandabrundung im Anschluss an das geschlossene Ortsgebiet von Steinabrückl zur Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen einer Kleinlandwirtschaft samt landwirtschaftlichen Wohngebäude sowie diverse Anpassungen von Verkehrsflächen aufgrund eines erfolgten Zusammenlegungsverfahrens

Aufgrund des noch ausstehenden Nachweises über die Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen wird dieser Änderungspunkt vorerst zurückgestellt und soll zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Ad Pkt. 10, Festlegung eines Umkehrplatzes am Ende der Stampfgasse

Aufgrund der eingelangten Stellungnahme des Grundeigentümers wurde vereinbart, den Umkehrplatz am Ende der Stampfgasse nicht auszuweisen, weshalb die Stellungnahme des Grundeigentümers in Folge zurückgezogen wurde. Jedoch soll, wie ebenfalls vereinbart, die Stampfgasse mit der bestehenden Breite von 3,5 m weitergeführt werden, um so den dort liegenden Hauptsammler des Kanals auf öffentlichem Gut zu übernehmen. Die Verbreiterung des Einmündungsbereichs von der Leopold Lehner Straße in die Stampfgasse wird wie aufgelegt beschlossen.

Ad Pkt. 11, Bereich um Hauptplatz von Wöllersdorf: Anpassung von nicht mehr widmungsadäquat genutzten BA-Flächen an den Umgebungsbereich

Aufgrund der eingelangten Stellungnahme des Grundeigentümers wird dieser Änderungspunkt im Bereich der GSt. 27/2 (inkl. .98) zurückgezogen und diese Grundstücke als Bauland-Agrargebiet beibehalten.
Die GSt. 26/2 (inkl. .96, und .97) und 44/1 und .59 werden wie in der aufgelegten Form beschlossen bzw. von Agrargebiet zu Kerngebiet umgewidmet

Ad Pkt. 12, Verbreiterung der Feldgasse auf eine einheitliche Breite von 8,5 m

Aufgrund der Behandlung des Gemeinderates der eingelangten Stellungnahmen wird im Beschlussexemplar die Feldgasse nunmehr mit einer Breite von 6 m bzw. 6,27 m (anstatt mit 8,5 m im Auflageexemplar festgelegt, wobei nun die abzutretende Fläche nur das GSt. 225/11 betrifft.

Antrag 1 des Bürgermeisters

Hr. Bgm. Glöckler stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung betreffend der Änderungspunkte 1 bis 4, 7 bis 11 sowie 13 bis 15 zur Änderung 1-2016 des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 16.3.2017 TOP 21 folgende

VERORDNUNG (Änderungspunkte 1 bis 4, 7 bis 11 sowie 13 bis 15)

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl in den Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2016, PZ 500/9-A1 (Blatt A) und PZ 500/9-B1 (Blatt B), am 13.9.2016, Beschlussexemplar vom 16.3.2017 verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A11**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- *Vorlage eines Teilungsentwurfes der zumindest 3 Einfamilienhausbauplätze vorsieht*
- *Die Unbedenklichkeit des Standortes betreffend etwaiger Altlasten, die mit Umweltkontaminationen bzw. Umweltgefährdungen verbunden sind, muss nachgewiesen werden. Erforderlichenfalls ist eine Sanierung der Altlasten nachzuweisen.*

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A17**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- *Vorlage eines Teilungs- und Erschließungsentwurfes der zumindest 5 Einfamilienhausbauplätze sowie Erschließungsoptionen zum nördlichen Bereich der Gfrei-Fläche (Bauabschnitt 2 des Hochwasserschutzprojektes) und zur BS-Museumsfläche gewährleistet (unabhängig davon ob öffentliche Verkehrsfläche oder Fahnengrundstücke; Servitutslösungen sind jedoch nicht zulässig).*

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A18**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- *Vorlage eines Teilungs- und Erschließungsentwurfes*

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A19**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- *Abtretung der Getreidegasse (Parz. 351/52) in das öffentliche Gut entsprechend dem Bescheid vom 9.4.1975*

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A20**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- *Vorlage eines Teilungsentwurfes, der zumindest 6 Bauplätze mit Anschluss an das öffentliche Gut vorsieht.*

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (2 Enthaltungen Gräbner, Derfler und 2 Gegenstimmen Czujan und Fyla)

Vor dem 2. Antrag des Bürgermeisters lässt dieser noch über den Antrag von GR Czujan abstimmen:

Der Gemeinderat möge Änderungspunkt 2 (Verbindung Mitterweg-Getreidegasse – bis Klarheit über Anbindung Mitterweg an B21a) und Änderungspunkt 11 (vorausschauende Verbreiterung der Feldgasse auf rund 6 m) zurückstellen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (2 Enthaltungen Gräbner, Derfler, 14 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, BL)

Antrag 2 des Bürgermeisters

Hr. Bgm. Glöckler stellt weiters den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung betreffend dem Änderungspunkt 12 zur Änderung 1-2016 des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 16.3.207 TOP 21 folgende

VERORDNUNG (Änderungspunkt 12)

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl in den Katastralgemeinde Steinabrückl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der

Änderung Nr. 1-2016, PZ 500/9-B1 (Blatt B), am 13.9.2016, Beschlussexemplar vom 16.3.2017 verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (3 Enthaltungen FPÖ, Gräbner und 1 Gegenstimme Derfler)

Mit den beschlossenen Verordnungen werden folgende Unterlagen dem Amt der NÖ-Landesregierung, Abt. RU1 zur Genehmigung vorgelegt:

- Einladungskurrende
- Auszug aus dem Sitzungsprotokoll
- Kundmachung der erstmaligen Auflage
- Nachweis der Verständigungen der Nachbargemeinden und der Interessensvertretungen
- Je 3 Exemplare der Rot-Schwarz Darstellung mit der dargestellten Änderung 1-2016 (Blätter A und B)
- Die 2-wöchige Kundmachung der beschlossenen Verordnung erfolgt nach Einlangen des Genehmigungsbescheides
- Nach 2-wöchiger Kundmachungsfrist - Vorlage zur Verordnungsprüfung

TOP 22. Festlegung einer Siedlungsgrenze entlang der nördlichen Baulandgrenze bzw. am Ortsende nördlich der Birkengasse (Antrag FPÖ-Klub)

Aus Gründen der Transparenz wird der Antrag des FPÖ Gemeinderatsklubs vom 6.2.2017 vom Vorsitzenden freiwillig in die Tagesordnung zur Behandlung im Gemeinderat aufgenommen.

Sachverhalt:

Die unterfertigten freiheitlichen Gemeinderäte ersuchen folgende Maßnahme betreffend die KG Steinabrückl in die im Gemeinderat vorgesehene Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl aufzunehmen:

„Festlegung einer Siedlungsgrenze entlang der nördlichen Baulandgrenze bzw. am Ortsende nördlich der Birkengasse“

Begründung:

Eine solche Siedlungsgrenze ist bereits in den Erläuterungen zum Entwicklungskonzept 2015 unter Pkt. 3.2.6. mit der Bezeichnung SG 5 vorgesehen, und zwar insbesondere auf Grund der überhöhten Verkehrsimmissionen von der A2-Südautobahn. Und dort ebenfalls: Ziel ist es auch den bestehenden Siedlungsabschluss gegenüber der freien Landschaft zu erhalten.

Sollte Ihnen dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, so ist oben genannte Maßnahme als Dringlichkeitsantrag zur März-Sitzung des Gemeinderates mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung zu verstehen.

Stellungnahme des Raumplaners, DI Weingartner:

Im Zuge der generellen Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms erfolgte die erstmalige Aufstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), das eine Leitlinie der Siedlungsentwicklung für die kommende Planungsperiode bildet. In der Regel hat ein Entwicklungskonzept – je nach Fortschritt der angestrebten Entwicklungen – eine Gültigkeit von ca. 10 bis 15 Jahren.

Dabei wurden unter Berücksichtigung der zum Erhebungszeitpunkt gültigen Planungsgrundlagen (wie z.B. naturräumliche Gefahrenbereiche, Schutz- und Schongebiete, anthropogene Gefahren- oder Konfliktbereiche etc.) potenzielle Eignungsflächen für die künftige Siedlungsentwicklung eruiert, aber auch Flächen aufgezeigt, die derzeit für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet sind.

Flächen, auf denen derzeit keine Siedlungsentwicklung möglich ist, wurden – nach mehrmaliger Abstimmung mit dem Bauausschuss – zum Teil mit Siedlungsgrenzen gekennzeichnet, die als Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogramms von Seiten der Gemeinde beschlossen bzw. verordnet wurden. Diese gemeindeseitig verordneten Siedlungsgrenzen sind somit als Ergänzung zu den von Seiten der NÖ-Landesregierung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen verordneten Siedlungsgrenzen zu sehen.

So wurde auch, wie im gegenständlichen Schreiben angeführt, im Bereich entlang der nördlichen Baulandgrenze bzw. am Ortsende nördlich der Birkengasse eine Siedlungsgrenze festgelegt.

Im Gegensatz zu den landesseitig verordneten Siedlungsgrenzen ist **eine zusätzliche Kenntlichmachung der gemeindeseitig verordneten Siedlungsgrenzen im Flächenwidmungsplan gem. der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0 i.d.g.F. nicht vorgesehen.** Die Darstellung im Entwicklungskonzept, das mit dem Flächenwidmungsplan einen wesentlichen Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogramms bildet, ist daher ausreichend. In der Verordnung zum örtlichen Raumordnungsprogramm (Beschlussfassung vom 22.9.2015, TOP 11) wurde zudem unter § 5 festgehalten:

§ 5

Das Entwicklungskonzept vom 30.6.2015, Beschlussexemplar vom 22.9.2015 mit der Plannummer 500/8, gilt als Bestandteil dieser Verordnung und ist bei künftigen Abänderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen.

Eine Siedlungserweiterung im Bereich nördlich der Birkengasse ist daher aufgrund der derzeitigen Festlegungen im Entwicklungskonzept aus raumordnungsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Eine Abänderung des Entwicklungskonzeptes in diesem Bereich wäre nur wegen wesentlicher Änderungen der Grundlagen zu begründen (wie z.B. im Falle der Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der A2, durch die der Bereich nördlich der Birkengasse außerhalb der zulässigen Immissionswerte für Wohnbauland zu liegen kommen würde).

Erläuterung durch den Bürgermeister:

Die Siedlungsgrenze ist bereits verordnet, wird aber aus Gründen der Planzeichnungsverordnung nicht im Flächenwidmungsplan dargestellt. Eine nochmalige Festlegung dieser Siedlungsgrenze würde also nichts bewirken und würde die Lesbarkeit des Flächenwidmungsplans herabsetzen. Dazu ist noch zu bemerken, dass es sich um eine von der Gemeinde selbst verordnete Siedlungsgrenze handelt, die im Gegensatz zu einer vom Land NÖ verordneten im Rahmen einer neuerlichen Überarbeitung der

Flächenwidmung mit Anpassung des Entwicklungskonzeptes wieder aufgehoben werden kann. Siedlungsgrenzen, die das Land NÖ verordnet hat, können von der Gemeinde nicht aufgehoben werden und bedürfen einer gesetzlichen Änderung durch den Landtag. Er empfiehlt von einer Beschlussfassung über diesen Antrag abzusehen.

Der FPÖ-Klub (GR Dkfm. Czujan und GR Fyla) zieht daraufhin seinen Antrag wieder zurück. Es erfolgt keine Abstimmung.

TOP 23. Beschluss über die Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Ortszentrum von Steinabrückl

Sachverhalt:

Bürgermeister Glöckler berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes im Ortszentrum von Steinabrückl (BK- und BS-Bereich zwischen Hauptstraße, Wassergasse und ehem. Bahntrasse sowie BK-Bereich zwischen Wassergasse und „Im Paradiesgartl“) in der Zeit vom 19.1.2017 bis 3.3.2017 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Gem. §33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wurde die Auflage durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Die geplanten Festlegungen im Teilbebauungsplan werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.

Stellungnahmen / Gutachten

Zur geplanten Erlassung des Teilbebauungsplanes sind keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt.

Von Seiten der NÖ-Landesregierung, Abt. RU1 und BD2-N wurden keine Gutachten abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken aus bau- und raumordnungsrechtlicher oder naturschutzfachlicher bestehen.

Änderungen im Beschlussexemplar

Es ergeben sich daher keine Änderungen im Beschlussexemplar.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Erlassung des gegenständlichen Teilbebauungsplanes beschließen:

VERORDNUNG

§1

Aufgrund der §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan im Ortszentrum von Steinabrückl für den Kerngebiets- und Sondergebietsbereich zwischen Hauptstraße, Wassergasse und der ehemaligen Bahntrasse sowie den Kerngebietsbereich zwischen Wassergasse und „Im Paradiesgartl“, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 9.1.2017, verfassten und aus einem Blatt inklusive der Legende mit der Plannummer 500/TBPL-Wö-

St/1-2017 bestehenden Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3 (BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN)

I.) PFLEGE DES ORTSBILDES (ORTSBILDGESTALTUNG)

- 1.) Dachaufbauten, wie Solar- und Photovoltaikanlagen, TV-Satelliten-Antennen (Parabolantennen) oder sonstige Aufständereien sind, sofern keine technischen Notwendigkeiten oder unwirtschaftlichen Aufwendungen dagegen sprechen, in die Dachfläche zu integrieren oder von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar anzubringen.

II.) KFZ-ABSTELLANLAGEN

- 1.) Auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen für „Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen“ (Signatur „KFZ“) ist neben der Errichtung von Carports oder Kleingaragen auch die Herstellung von Baulichkeiten bzw. Einrichtungen für die Müllentsorgung (z.B. Müllräume) zulässig.

§ 4

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist sowie die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:00, Mi. zusätzlich 13:30 bis 19:00) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 24. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut

Sachverhalt:

Am Villenweg liegt das Grundstück 1212/2, KG Wöllersdorf. Diesem Grundstück soll gem. Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, Dipl.-Ing. Karl Pazourek, GZ 2478A/15 vom 24.2.2017 soll die Teilfläche 3 mit einem Ausmaß von 11 m², welche straßenseitig vor dem Grundstück 1212/2, KG Wöllersdorf liegt, dem öffentlichen Gut (GSt. 1643/1, EZ 1518, KG Wöllersdorf) entwidmet und dem Grundstück 1212/2 zugeschlagen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Entlassung der Teilfläche 3 gem. Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, Dipl.-Ing. Karl Pazourek, GZ 2478A/15 vom 24.2.2017 mit einem Ausmaß von 11 m², welche straßenseitig vor dem Grundstück 1212/2, KG Wöllersdorf liegt, dem öffentlichen Gut (GSt. 1643/1, EZ 1518, KG Wöllersdorf) entwidmen, damit es dem Grundstück 1212/2, KG Wöllersdorf zugeschlagen werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 25. Sanierung Mühlsteg (eingebracht vom Freiheitlichen Gemeinderatsklub)

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den „Mühlsteg“ über die Piesting in der KG Wöllersdorf einer gründlichen technischen und optischen Revision unterziehen zu lassen und über die sich daraus ergebenden notwendigen Sanierungsarbeiten Kostenvoranschläge einzuholen. Die Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Sanierung selbst soll so rechtzeitig erfolgen, dass Finanzierung und Durchführung der Arbeiten für 2018 eingeplant werden können.

Begründung:

Wie der Augenschein zeigt, befindet sich dieser wichtige Übergang über die Piesting in einem sehr schlechten Zustand.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Mühlstegbrücke ist bereits vor Jahren vom zuständigen Brückenmeister des Lands NÖ auf Ersuchen des Bgm. besichtigt und überprüft worden. Sie befindet sich lt. dessen Gutachten in einem sehr guten technischen Zustand. Darüber hinaus wäre die optische Sanierung der Brücke – also das Entrosten und neu Streichen – von der Größenordnung her im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes. Er ersucht GR Czujan um Ausformulierung seines Antrages.

Antrag GR Dkfm. Czujan:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, dass die optische Sanierung der Mühlstegbrücke in Angriff genommen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 26. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Antrag von GR Baderer:

Es werden die Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben diesem Protokoll hier angefügt und aus Zeitgründen nicht verlesen. Das Protokoll wird den Gemeinderäten in spätestens 2 Wochen zugehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

• Unser Natur- und Umweltgemeinderat Christoph Steinbrecher informiert

Als Landschaftsgärtner und Natur- und Umweltgemeinderat habe ich 2016 einige Kurse und Fachmessen zur Weiterbildung besucht:

- Weiterbildung Wildbach und Lawinenverbauungen
- Baumkontrolle auf öffentlichen Flächen
- Gemeindetag in Bisamberg am 29.04.2016 mit Verleihung der „Natur im Garten-Gemeinde“ Tafel

Ein besonderes Highlight im vergangenen Jahr war für mich sicherlich die Eröffnung des Kräuter- und Bienenlehrpfades, an dessen Entstehung und Gestaltung ich mitgewirkt habe. Auch über die Übergabe der „Natur im Garten-Gemeinde“ Tafel durch Bundesrat Martin Preineder, welcher sich für meinen Einsatz im Bereich naturnahes Gestalten der öffentlichen

Grünflächen bedankt hat, habe ich mich sehr gefreut und sehe darin eine Bestätigung für den eingeschlagenen Weg.

Im Rahmen des Audits „familienfreundliche Gemeinde“ durfte ich als Jurymitglied beim Blumenschmuckwettbewerb eine Auswahl treffen und war beeindruckt, mit wie viel Liebe und Einsatz viele Gärten in unserer Marktgemeinde gestaltet und gepflegt werden.

Im Frühsommer erfolgte schlussendlich auch der Spatenstich für unseren neuen Landschaftsteich in Steinabrückl, welcher nun in den nächsten Wochen und Monaten im Bereich Bepflanzung und Ausgestaltung sicherlich einen Schwerpunkt in meinen Arbeiten als Gemeindegärtner bilden wird.

Ein weiteres ehrgeiziges Ziel wird es sein, die Auszeichnung „Goldener Igel“ anzustreben, welche „Natur im Garten-Gemeinden“ auszeichnet, die die Kriterien von „Natur im Garten“ in der Pflege der öffentlichen und halböffentlichen Grünflächen vollständig erfüllen.

2017 werde ich auch diverse Projekte mit unseren Kindergärten und Volksschulen umsetzen und den einen oder anderen Workshop veranstalten. In diesem Zusammenhang darf ich Sie auch sehr herzlich zum „Natur im Garten“-Vortrag von „Natur im Garten“-Beraterin Petra Hirner MSc zum Thema „Nützlinge – fleißige Helfer im Naturgarten“ am 21.05.2017 um 18:00 Uhr ins Kulturheim Steinabrückl einladen und freue mich auf Ihr zahlreiches Interesse.

• Die Bildungs- und Kulturgemeinderäte Ingrid Haiden und Philipp Palotay informieren:

Im vergangenen Kalenderjahr wurden mindestens 36 Veranstaltungen von unserem Team geplant und durchgeführt. Wir versuchten für alle Altersgruppen und für möglichst viele Interessen etwas anzubieten. Am meisten liegt uns am Herzen, dass alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sich eingeladen fühlen - unabhängig von ihrer politischen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit. Es war uns auch wichtig Menschen, die in unserer Gemeinde leben und Besonderes wissen, so manche Fertigkeit und Fähigkeit besitzen, einzubinden. Um einige Beispiele zu nennen: Herr Steinbrecher Christoph – Baumschnitt; Herr Manfred Dam – Kochen, Herr Mag. Kletus Pake - Trommeln; Frau Maria Korner - Lesung; Frau Margot Zagler – Adventkranz binden; Frau Gabi Rupitsch – Pflanzen ziehen; Herr Walter Popp – Geschichte des Fahrrades, LINUX; Herr Wolfgang Fenz – Lesung, Vortrag über die Honigbiene; Frau Dr. Dorothea Talaa – Geschichte des Weinbaues; Herr Wolfgang Gaupmann – römisches Mahl.

Mit dem Walpurgisfest haben wir wieder ein altes Brauchtum hochleben lassen. Die Veranstaltung mit rund 450 Besuchern war ein großer Erfolg. Ein großes Dankeschön gilt hier dem Verein Kräuterkreis und seinen Helfern, die ein tolles Kinder- und Rahmenprogramm angeboten haben. Auch 2017 wird das Walpurgisfest auf der Festwiese veranstaltet.

Des Weiteren haben wir 2016 erstmals unseren traditionellen Weihnachtsmarkt rund um unser Schloßl veranstaltet. Im familiären Ambiente konnte man bei 23 Ausstellern Produkte erwerben. 95 Prozent der Aussteller waren begeistert und wünschen sich auch heuer, dass der Weihnachtsmarkt wieder im Schloßl stattfindet.

In manchen Fällen konnten namhafte Referenten gewonnen werden, wie Herr Mag. Ronald Kirnbauer – Biologe, Fr. Maria Grandegger – Schriftstellerin „Wie entsteht Talent“; das Wiener Kindertheater für Workshops.

Besonderen Anklang fanden die Theaterfahrten (Baden, Berndorf), die nun regelmäßig angeboten werden.

Viele Veranstaltungen werden im Rahmen des Bildungswerkes, BhW – neue Bezeichnung: „Bildung hat Wert“, durchgeführt, da es die Möglichkeit der Veröffentlichung im Veranstaltungskalender gibt, die Veranstaltung versichert ist und eine kleine Förderung pro VA ausgezahlt wird, die wieder Bildung und Kultur zukommt.

Das Team trifft sich vierzehntägig. Meist dauern die Besprechungen 3 Stunden. In der Planungsphase sind wir nahezu täglich in telefonischem Kontakt. Die Vorbereitungen am Tag vor den Veranstaltungen und die Anwesenheit bei den Veranstaltungen nehmen ebenfalls viele Stunden in Anspruch. Für die genaue Abklärung der Abläufe und der Organisation sind unzählige Telefonate und E-Mails notwendig. Abgesehen von den

Kaffeejause, die vorbereitet werden müssen, inklusive Kuchen backen! Auch für die Werbung muss einiges getan werden. Allein das Plakatieren ist äußerst zeitaufwendig. Jedes Teammitglied arbeitet auf jeden Fall mindestens 150 Stunden/Jahr. Die Dauer der Telefonate und der Zeitaufwand für den E-Mailverkehr kann nicht ganz genau beziffert werden.

Für das 1. Halbjahr 2017 haben wir uns entschlossen, einen Veranstaltungsfolder heraus zu geben, um der Bevölkerung eine bessere Planung zu ermöglichen.

Es werden wieder sehr viele interessante Veranstaltungen angeboten, die in den verschiedenen Lokalisationen unserer Marktgemeinde gerecht aufgeteilt sein werden.

Es wäre eine große Freude für uns, wenn wir bei manchen Veranstaltungen in den drei Ortsteilen einige Kollegen des Gemeinderates als Gäste begrüßen dürften.

• Der Gesundheitsgemeinderat Anton Baderer informiert:

Wie wir den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger zu gefährden und wie wir unsere Gemeinde so gestalten können, dass es den Bewohnerinnen und Bewohnern leichter fällt, sich gesund zu erhalten und ihre Gesundheit bestmöglich zu entfalten, stehen im Zentrum meiner Bemühungen als Gesundheitsgemeinderat.

Unter diesen Idealvorstellungen wurde im Gemeinderat der einstimmige Beschluss gefasst – Wöllersdorf-Steinbrückl wird „Gesunde Gemeinde“. Somit wurde das Projekt „Gesunde Gemeinde“ der Bevölkerung vorgestellt und Arbeitskreissitzungen durchgeführt. Zur effizienteren Umsetzung der Anregungen und Ideen richteten wir eine Steuergruppe ein und setzten bereits zahlreiche Aktivitäten um.

Im Bereich der **Bewusstseinsbildung** veranstalteten wir am Weltfrauentag einen Vortrag über Frauenkrankheiten und am Welt-Diabetestag boten wir auf das Thema eingehende Fachvorträge an.

Im Bereich **Mentale Gesundheit** haben wir in Zusammenarbeit mit der Pfarre Wöllersdorf die Aktion LIMA (Lebensqualität im Alter) gefördert. Eine Fortsetzung dieser Aktion folgt ab 3. Oktober 2017.

Im Bereich **Bewegung** wurde ein „Schrittweg“, welcher die Ortsteile Wöllersdorf und Steinbrückl verbindet, ausgearbeitet, beim Land NÖ eingereicht und genehmigt. Dieser barrierefrei zu begehende Weg wird am 26. Oktober im Rahmen unseres Gemeinde-Wandertages feierlich eröffnet.

Anfang März initiierte ich eine Koordinierungsbesprechung zwischen den leitenden Pädagoginnen unserer Bildungsanstalten und den Sport ausübenden Vereinen unserer Gemeinde, mit dem Ziel, **Sportaktivitäten im Unterricht und in der Freizeit** effektiv und effizient umzusetzen und durchzuführen.

Eine **Kraftplatzwanderung** zu unseren nahe gelegenen Energieplätzen veranstalteten wir im Frühjahr. Eine weitere, die Gemeindegrenzen überschreitende Kraftplatzwanderung ist mit 18. Juni terminisiert.

Im Bereich der **Ernährung** wurden bereits einige Workshops angeboten. Der nächste Workshop findet am 21. April zum Thema „Gesunde Ernährung mit Wildkräutern“ statt.

Ein großes persönliches Anliegen ist es mir, der Bevölkerung und hier ganz besonders den Kindern **die Natur** (wieder) zu **vermitteln**. Ein Fachvortrag zum Thema „**Zurück zu den Wurzeln**“ fand regen Anklang. Es freut mich, dass mein Angebot als ausgebildeter Waldpädagoge mit Kindern zu arbeiten, von unseren Volksschulen so gerne angenommen wird. Am Kräuter- und Bienenlehrpfad in Wöllersdorf bauten wir als „Nützlingshotels“ die

„Villa Summbrumbrumm“ mit der 4. Klasse der VS Wöllersdorf und das „Hotel zu den Kräuterdrachen“ mit den Kindern der 4. Klasse VS Steinabrückl. Kräuterkundliche Exkursionen mit anschließender Zubereitung einer gesunden Jause und eine Nachtwanderung in die „Geräuschwelt des Marchgrabens“ bereicherten den Unterricht. Weitere abenteuerliche Veranstaltungen mit den Schulen (und interessierten Personen) sind geplant und in Ausarbeitung.

Über Ihre Anregungen und natürlich auch über Ihre Mitarbeit und rege Teilnahme an den verschiedenen Veranstaltungen und Projekten freue ich mich schon jetzt!

• Bericht des Vorsitzenden des Förderausschusses Mag. (FH) Christoph Wallner

Die Arbeit der Vereine in unserer Marktgemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Unserer Gemeinde und vor allem auch mir persönlich als Obmann des Förderausschusses ist es zusätzlich ein Anliegen, Vereine mit aktiver Jugendarbeit und sportlicher Betätigung verstärkt zu unterstützen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben.

Aufgabe der Gemeinde ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Auf diesen Grundgedanken basierend, wurden neue Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl erstellt, welche der Gemeinderat am 23.6.2016 einstimmig erlassen hat.

Am 12.01.2017 fand erstmalig eine Arbeitssitzung des neu konstituierten Förderausschusses statt, in welcher 28 Subventionsansuchen in äußerst produktiver und guter Atmosphäre diskutiert und bewertet wurden. Das Ergebnis dieser Sitzung wurde einstimmig durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Ausschusses GR Leopold Scheibenreif (Bürgerliste) und den Mitgliedern GR Sabine Schreiner (SPÖ), GR Rene Derfler (für die UGI) und GR Robert Fyla (FPÖ) beschlossen und für die Behandlung im Gemeinderat vorgelegt.

Die Subventionen 2017 in der Höhe von € 25 270.- wurden schlussendlich in der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2017 einstimmig beschlossen und freigegeben.

Bedanken möchte ich mich in diesem Zusammenhang auch bei unseren ortsansässigen Vereinen, nicht nur für ihre großartige Arbeit im Dienste unserer Bevölkerung, sondern auch für ihre gute Kooperation und Disziplin im Zusammenhang mit den neuen Förderrichtlinien und Antragsmodalitäten. Nicht nur die ehrenamtliche Arbeit jedes einzelnen Vereinsmitgliedes ist von großer und entscheidender Bedeutung sondern auch Umsicht, Organisation und Transparenz im Rahmen der Gebarung, für welche die jeweiligen Vorstandsmitglieder verantwortlich zeichnen. Dies alles macht ein konstruktives Arbeiten und eine gezielte, größtmögliche Unterstützung von Seiten der Gemeinde erst möglich.

• Bericht Jugendgemeinderat Stefan Kaindl

Als Jugendgemeinderat ist es mir eine ganz besondere Freude, dass nun auch Jugendstart-Wohnungen in Steinabrückl Realität werden. Als Nächstes werde ich mich für die Einrichtung eines Anruf-Sammeltaxis einsetzen, welches nicht nur unseren Jugendlichen sondern auch der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit eines kostengünstigen und sicheren Transports zB zum nächsten Heurigen, zum Einkaufen, oder zum Fortgehen in der Stadt bieten soll. In diesem Zusammenhang werde ich auch eine Kooperation mit den Nachbargemeinden, insbesondere mit der Stadt Wiener Neustadt im Hinblick auf die Heideansiedlung ausloten und prüfen.

Ein Angebot für unsere Jugend, welches bereits seit 2007 zur Verfügung steht ist die 1424 Jugendkarte - ein besonderes Service der Jugendinfo Niederösterreich.

Die 1424 Jugendkarte NÖ ist eine persönliche Jugendkarte für 14- bis 24-Jährige. Sie ist ein kostenloser, vollwertiger, offizieller, polizeilich anerkannter Jugendausweis mit integrierter Unfallversicherung und bietet viele Vorteile und Ermäßigungen, TOP-Infos und TOP-Events und ist auch als APP verfügbar.

Kurz möchte ich, da es diesbezüglich immer wieder Anfragen gibt, auf das Thema kostenloser Unterberg-Skipass für Kinder und Jugendliche eingehen.

Im Gegensatz zu manchen Nachbargemeinden haben wir uns dazu entschlossen, unsere Mittel ohne Umwege in Form von direkten Förderungen und Subventionen für unsere Jugend zu investieren.

So gewähren wir z.B. Stipendien für Schüler und Schülerinnen nach dem 9. Schuljahr, Lehrlinge und Studenten und haben Anerkennungsprämien und die Ehrungen bei besonders guten und hervorragenden schulischen Leistungen und Abschlüssen eingeführt. Eine derartige Förderung ist beinahe einzigartig und werden Sie bei den Gemeinden, welche an der Skipassaktion teilnehmen, nicht finden.

Unsere Gemeinde wendet jährlich für rd. 250 Jugendliche rd. € 15.000,-- in Form der Direktförderung auf, dies ist ein beachtlicher und unseres Wissens nach in vergleichbar großen Gemeinden (rd. 4.500 Bürger/Hauptwohnsitz) einzigartiger Beitrag. Mit den neuen Subventionsrichtlinien für Vereine konnte ebenfalls eine zusätzliche Förderung für Jugendliche erreicht werden.

Wir wollen daher nicht mit medienwirksamen "Skipass-Aktionen" punkten und sind davon überzeugt, dass wir unsere jungen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger um ein Vielfaches besser und umfassender fördern als es auch Nachbargemeinde es tun.

So erfüllen wir meiner Meinung nach auch auf bestem Wege die Kriterien nicht nur einer familienfreundlichen, sondern vor allem auch einer „Jugend-Partner-Gemeinde“.

Bericht der Obfrau des Sonderschulausschusses Gabrielle Volk

In der Sonderschule Steinabrückl ist es zu gravierenden Änderungen gekommen.

Die Volksschule Steinabrückl hatte aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde und daher auch einen großen Zustrom an Schülern und somit ein massives Raumproblem gehabt und aufgrund dessen hatte sich Bgm. Ing. Glöckler mit Bgm. Zehetner (Gemeinde Waldegg) in Verbindung gesetzt und in intensiven Gesprächen geeinigt, die Sonderschule von Steinabrückl in die Volksschule Waldegg zu übersiedeln. Die entsprechenden Anträge an das Land NÖ/Abteilung Schulen wurden seitens der Gemeinde beantragt und wurden von der zuständigen Abteilung des Landes genehmigt. Die Übersiedlung der ASO-Steinabrückl in das Gebäude der Volksschule der Marktgemeinde Waldegg ist mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Mai 2016 positiv entschieden worden. Die für die Schulgemeinden notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen zwischen den Bürgermeister Zehetner und Ing. Glöckler, unter Beiziehung der Kassenverwalterinnen, wurden geklärt sodass die Verträge abgeschlossen werden konnten.

Seit den 70er Jahren war die Allgemeine Sonderschule in dem Gebäude der Volksschule Steinabrückl untergebracht. Eine Ära ging somit zu Ende.

Der Name der Schule wurde ebenfalls geändert und lautet jetzt „ASO Waldegg, Unteres Piestingtal“. Die neue Adresse der ehemaligen **ASO Wöllersdorf-Steinabrückl** lautet seit dem Schuljahr 2016/17: 2754 Waldegg 21. aso.waldegg@noeschule.at. Tel. : 02633 / 48 252 24 .

Die betroffenen Kinder, Eltern und Lehrer sind mit der Übersiedlung der Schule und den Räumlichkeiten der Volksschule Waldegg sehr zufrieden.

15 Kinder besuchen die ASO Waldegg, die Schule wird zweiklassig geführt und die Kinder werden in drei Gruppen unterrichtet. Laut Rechnungsabschluss beträgt die Kopfquote € 1.295,34.

In der Sitzung des Sonderschulausschusses am 27.10.2016 konnten die Mitglieder des Ausschusses, im Beisein von Direktorin Gerlinde Ettl und Bgm. Zehetner, die Räumlichkeiten der ASO besichtigen und waren von der getroffenen Lösung überzeugt.

Das Modell der Sonderschule, in der behinderte oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche separat unterrichtet werden, soll es bis 2020 nicht mehr geben. Geht es nach den Plänen von Bildungsministerin Hammerschmid sollen Sonderschulen 2020 der Vergangenheit angehören. Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf sollen dann in regulären Unterrichtsklassen unterrichtet werden (Aussage BM Hammerschmid Jänner 2017)

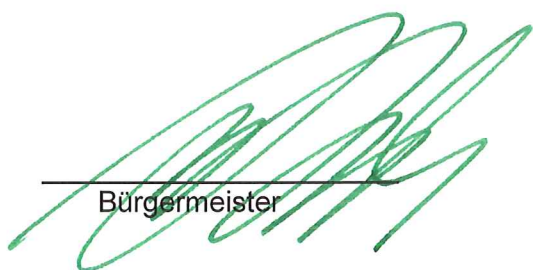
Zu dieser Aussage gibt es massive Widerstände sowohl von politischen Parteien als auch seitens der betroffenen Eltern.

Meine persönliche Meinung auch als Obfrau des Sonderschulausschusses war und ist, dass die Sonderschulen auch in Zukunft weiter bestehen bleiben sollen da sie ihre Berechtigung haben.

Obfrau des Sonderschulausschusses GR Gabrielle Volk

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 22:30 Uhr.

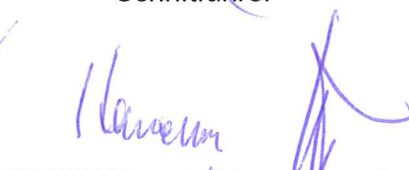
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.6.2017 genehmigt.


Bürgermeister

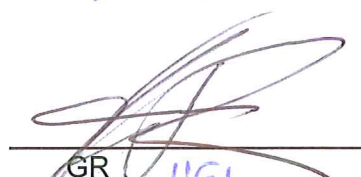

Schriftführer


gf. GR
Vizebgm. ÖVP


gf. GR
BL


GR
SPÖ


GR
FPÖ


GR
UGI